

Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

VEREINBARUNG mit Auftragnehmer (Auftragsvermittlung) – KD AN UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

zwischen Auftragnehmer KD AN

STEMPEL oder Firmenanschrift des AN

(im Folgenden - AN - genannt)

Und
AIW - Auftragsbörse für Industrie und Wirtschaft
AIW-INTERNATIONAL
Unternehmensberatung, Auftrags- und Arbeitsvermittlung
Schloßgasse 4 / Bitterfelder Straße 12
04680 Colditz / 04129 Leipzig

vertreten durch den Handlungsbevollmächtigten

(im Folgenden - AIW -INTERNATIONAL - genannt)

1.
AIW - INTERNATIONAL vermittelt an den AN – und die mit ihm verbundenen unselbständigen Niederlassungen und Geschäftsstellen, Repräsentanzen oder Kontaktbüros mit eigenständigem Gewerbe, Aufträge und Personal auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und INTERNATIONAL. AIW - INTERNATIONAL wird diese Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und im Sinne eines Handelsvertreters gem. §§ 84 ff HGB oder Maklers gem. §§ 93 HGB ausführen und den AN über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, die Möglichkeiten für neue Geschäftsabschlüsse maximal nutzen und somit die Steigerung des Umsatzes des AN aktiv unterstützen. AIW - INTERNATIONAL ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung Dritter (Gehilfen) zu bedienen.

2.
Als Grundlage für die Akquisitionstätigkeit von AIW - INTERNATIONAL übergibt der AN eine Übersicht über die jeweiligen Mindeststundenverrechnungssätze/Mindestpreise bzw. Konditionen pro Gewerk und ggf. Region. Daraufhin wird AIW - INTERNATIONAL konkrete Anfragen einholen und versuchen, diese mit Angaben über alle Anforderungen und die an die Qualifikation, den Einsatzort, den Einsatzzeitraum, den Personalbedarf, das Arbeitszeitregime und die gewünschten Ausrüstungen etc. zu untersetzen. Gleichzeitig wird AIW - INTERNATIONAL bemüht sein, einen bereits mit dem Auftraggeber abgestimmten

Stundenverrechnungssatz/Preis/Konditionen als Grundlage der Angebots- und Vertragsgestaltung dem AN zu übermitteln. Dieser mit den Auftraggebern vorabgestimmte Stundenverrechnungssatz/Preis/Konditionen ist Basis für die Vergütung von AIW - INTERNATIONAL durch den AN.

3.
AIW - INTERNATIONAL wird zur Wahrung der aus diesem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese Bestimmung behält auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

4.
Beide Partner gewähren sich gegenseitig keine Exklusivität in ihren Vertriebsaktivitäten. Die vom AN an AIW - INTERNATIONAL gewährte Vermittlungsvollmacht schließt eine selbständige Vertragsunterzeichnung durch AIW - INTERNATIONAL im Rahmen und auf Rechnung des AN sowie Änderung vorhandener Verträge aus.

5.
Für alle Auftraggeber, zu denen der AN zur Zeit der Auftraggeber- und / oder Projektbekanntgabe in keinen aktuellen Geschäftsbeziehungen steht und die durch AIW - INTERNATIONAL direkt oder indirekt an den AN vermittelt werden, wird durch den AN der AIW - INTERNATIONAL ein Auftraggeber- und / oder Projektschutz gewährt, der am Tag der Auftraggeber- und Projektbekanntgabe beginnt und solange Fortbestand hat, wie dort dann in Folge durch den AN beim vermittelten Kunden gearbeitet wird. (auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortführend).

6.
Der AN wird AIW - INTERNATIONAL mit firmenspezifischen Kenntnissen des Auftraggebers sowie speziellem Wissen (soweit durch AIW-INTERNATIONAL für erforderlich erachtet) zur Verkaufsstrategie ausstatten. Der AN wird sofern notwendig AIW - INTERNATIONAL mit Prospekt- und Referenzunterlagen sowie weitergehenden Vertrags-, Angebots- und Informationsunterlagen ausstatten. Der AN wird alle von AIW - INTERNATIONAL direkt und / oder indirekt angebotenen Geschäftsmöglichkeiten prüfen, ggf. detaillierte technische und kommerzielle Verhandlungen mit den Auftraggebern führen und kurzfristig entsprechende Angebote zu wettbewerbsfähigen Bedingungen unterbreiten. Der AN berücksichtigt dabei die Empfehlungen und Hinweise von AIW - INTERNATIONAL bezüglich der Anforderungen und Wünsche der Auftraggeber.

7.
AIW - INTERNATIONAL hat Anspruch auf eine Vergütung seiner Dienstleistung für alle Verträge (auch die, die ohne Kenntnis von AIW abgeschlossen wurden), die zwischen dem AN und den durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Auftraggebern oder auf das von AIW - INTERNATIONAL vermittelte Projekt/Kunde zustande gekommen sind und realisiert wurden oder zukünftig werden.

Für gemäß dieser Vereinbarung zustande gekommene Geschäftsabschlüsse (i.d.R. durch direkte Vermittlung) und die laufende Unterstützung bei der Abwicklung der Verträge die produktiv werden, erhält AIW - INTERNATIONAL vom AN eine Vergütung von mindestens **5,00 % (Prozent)** des jeweils vereinbarten und durch den AN bestellten bzw. fakturierten Netto- Verrechnungssatzes/Preises/Umsatzes (zzgl. gesetzlicher Steuern) der mit dem Auftraggeber realisiert wurde.



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012

Wir machen Arbeit!
Wir machen Arbeit!

AIW-INTERNATIONAL

Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

Die Vergütung/Provision ist in der Kalkulation des Preises gegenüber dem Kunden durch AIW - INTERNATIONAL mit beachtet und bereits enthalten (sie wird i.d.R. auf den Mindestverrechnungssatz/Mindestpreis des AN aufgeschlagen). Individuelle Vereinbarungen werden jedoch für jeden Auftraggeber und jedes Projekt zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem AN getroffen und vor jeder Projektrealisierung durch eine Vermittlungs- und Auftragsbestätigung (Telefaxübertragung oder E-Mail) gegenbestätigt. Diese Vermittlungs- und Auftragsbestätigung gilt als rechtswirksame vertragliche Anlage zu dieser Vereinbarung, auch wenn diese bereits vor Zeichnung dieser Vereinbarung getroffen wurde.

Andere dazu individuelle projektbezogene Vereinbarungen sind möglich und ergeben sich aus den Auftragsunterlagen (Vermittlungs- und Auftragsbestätigungen oder sonstigen schriftlich fixierten Dokumentationen, die durch den Auftragnehmer / Auftraggeber auch anerkannt wurden, wenn er die vermittelte Arbeit/Tätigkeit/Projekte u.a.m. begonnen oder genutzt hat, selbst wenn er die AIW-Vermittlungsvereinbarungen nicht direkt gezeichnet hat, wenn sich das Mitwirken der AIW aus weiteren Dokumentationen oder nachweislichen Handlungen ergibt) AIW - INTERNATIONAL hat die Aufgabe der Vermittlung des Geschäftes übernommen und übernimmt keine Garantieleistung für ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Wenn ein Vertragsverhältnis auf Grund der Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer der AIW - INTERNATIONAL zustande gekommen ist, hat AIW - INTERNATIONAL Anspruch auf die vereinbarte Provision. Mit Bekanntgabe des Auftraggebers/Auftragnehmers erkennen alle Vertragspartner an, dass die Zusammenarbeit erstmalig auf Grund der Vermittlung von AIW - INTERNATIONAL zustande gekommen war bzw. ist. Vertragsgrundlage zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER ist immer diese Auftragsbestätigung und wiederum Bestandteil dieser Vermittlungs-/Auftragsbestätigung ist auch die Vereinbarung (unsere AGB) zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem Auftragnehmer bzw. auch dem Auftraggeber. Bei Annahme und spätestens bei Umsetzung/Teilnahme/Verwirklichung dieses Auftrages/Projektes gelten diese AGB durch den Auftragnehmer/Auftraggeber als anerkannt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem des HGB/BGB.

Bei Nachfolgeverträgen/Nachträgen zum Auftrag/Projekt bezogen auf das konkrete jeweilige Projekt, bzw. /und /oder den jeweiligen Auftraggeber im Zeitraum der Zusammenarbeit (mindestens jedoch noch bis zu zwei Jahre danach) zwischen dem AN und dem Auftraggeber im durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Projekt oder Auftraggeber, die ohne persönliche Mitwirkung von AIW - INTERNATIONAL durch den AN oder Unternehmungen an denen der AN direkt oder indirekt beteiligt ist oder Einzelpersonen, die mit dem AN in einem Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, abgeschlossen werden, gilt die mit AIW - INTERNATIONAL zuletzt vereinbarte Vergütung als vereinbart. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Währung des abgeschlossenen Vertrages. Für alle Lieferungen und Leistungen aus persönlich durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Nachfolgeaufträgen und Nachträgen findet diese Vereinbarung gleichermaßen Anwendung.

Die Vergütung wird nach tatsächlich durch den AN erbrachten und der durch den Auftraggeber bestätigten Leistungen auf der Basis der durch den AN fakturierten Umsätze fällig, frühestens jedoch unverzüglich nach dem jeweiligen Zahlungseingang (der jeweiligen Zahlung von durch den AN an den Auftraggeber gelegten Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Vorschusszahlungen etc.) beim AN, spätestens bis zum 15. des Folgemonates. Werden durch den Auftragnehmer nicht automatisch Gutschriften über die der AIW-INTERNATIONAL zustehenden Provisionen Gutschriften erteilt, wird AIW-INTERNATIONAL Provisionsrechnungen fakturieren, welche sofort nach Posteingang fällig werden, spätestens jedoch zum darauf ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

Dazu übergibt der AN regelmäßig direkt nach Fakturierung der Leistungen an den AG an AIW - INTERNATIONAL eine Kopie der Rechnungslegung bzw. der Leistungsnachweise bzw. einen Saldenüberblick (Kontoauszug des Auftraggebers aus der Buchhaltung) aus der Faktur. Der Auftragnehmer – AN verpflichtet sich gegenüber AIW - INTERNATIONAL – eine Gesamt - Übersicht der durch die bei von AIW - INTERNATIONAL vermittelten Auftraggeber AG erbrachten Leistungen umfassend und für alle Leistungen des AN beim AG an AIW - INTERNATIONAL abzugeben bzw. zu erstellen.

Außerdem ist ein lückenloses Kontoblatt (Salden- Übersicht) aus der Buchhaltung mit den Positionen der durch den AN an den AG fakturierten Rechnungen und deren Werte (Erfassungsdatum, Fakturierungsdatum, Summen) ausreichend. Dieses Kontoblatt ist auf Anforderung durch AIW-INTERNATIONAL für das vergangene Geschäftsjahr bzw. für alle bisherigen Umsätze mit dem von AIW-INTERNATIONAL vermittelten Auftraggeber an AIW - INTERNATIONAL abzugeben.

Der Auftragnehmer gibt hiermit dem Auftraggeber und sonstigen im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehenden Partnern, die ausdrückliche Genehmigung, Leistungs- oder Buchhaltungsnachweise und sonstige für die Provisionsberechnungen notwendigen Dokumente auf Anforderung der AIW-INTERNATIONAL zukommen zu lassen.

Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb 14 Tage nach Anforderung bereitgestellt, ist AIW berechtigt die Leistungen zwischen Auftraggeber AG und Auftragnehmer AN auf der Grundlage von markt- und ortsüblichen und den bisherigen gelaufenen Aufträgen/Verträgen gemessenen Werten zu schätzen!

Aufgaben, die keine reinen Leistungen im Sinne einer Auftrags- und Projekt- und Kunden- Partnernvermittlung sind, können im Zusammenhang mit den aktivierten Projekten / Aufträgen stehen aber auch unabhängig davon gestaltet sein. Werden diese durch AIW erbracht, werden diese **Beratungsleistungen und dazu erbrachte Aufwendungen** (z.B. Fahrtkosten, Porto, Gebühren u.a.m.) unabhängig von Vermittlungsleistungen demjenigen (AG oder AN oder DRITTE) in Rechnung gestellt, der diese von AIW gefordert hat. Die Aufforderung dazu hat nicht zwingend schriftlich an AIW zu erfolgen – auch stillschweigend geduldete oder erzwungene Beratungsleistungen sind als solche zu betrachten! Wurden keine konkreten Vereinbarungen über die Höhe der Honorare für diese Beratungsleistungen getroffen gelten orts- und marktübliche Sätze!



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012

Wir machen Arbeit!
Wir machen Arbeit!

AIW-INTERNATIONAL

Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

Sämtliche Zahlungen durch den AN an AIW - INTERNATIONAL werden auf das Konto

SPARKASSE MULDENTAL
Kontonummer: 1 040 004 268
Bankleitzahl: 860 502 00
IBAN : DE 51 860 502 00 1 040 004 268
BIC : SOLADES1GRM

vorgenommen.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der Forderungen von AIW - INTERNATIONAL, die durch den Auftragnehmer (AN) verursacht wurde, ist AIW berechtigt von diesem, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. der dann gleichgestellten Institution zu verlangen und zur Sicherung seiner Forderungen wiederum berechtigt, diese Forderungen an AIW abtreten zu lassen und dies entsprechend anzuzeigen. Diese Gesamtforderungen (Haupt- und/oder Nebenforderungen) von AIW - INTERNATIONAL und dem Auftragnehmer AN werden mit noch offen stehenden Ansprüchen des AN gegen den AG aufgerechnet und sind auf Anforderung an AIW dann direkt zu zahlen.

Insofern tritt der Auftragnehmer (AN) wiederum grundsätzlich von vornherein schon mit Beginn des Geschäftes seine Ansprüche gegen den Auftraggeber (AG) jeweils in voller Höhe der Forderungen (dies betrifft auch Provisionsforderungen, die noch nicht durch AIW - INTERNATIONAL fakturiert wurden und Leistungen – also z.B. Auftrags- oder Personalvermittlungen die durch AIW - INTERNATIONAL i.o.g. Sinne an den Auftragnehmer (AN) erbracht worden sind von und an AIW - INTERNATIONAL ab, solange die Zahlung an AIW - INTERNATIONAL nicht direkt durch den Auftragnehmer (AN) erfolgte.

In diesem Falle vergütet der Auftraggeber (AG) die berechtigten Forderungen der AIW - INTERNATIONAL gegenüber dem Auftragnehmer (AN) aus seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer (AN) heraus an die AIW - INTERNATIONAL direkt, indem er (Auftraggeber – AG) mit den Verbindlichkeiten an den Auftragnehmer (AN) aufrechnet.

Im Falle der Vereinbarung der Hinzuziehung durch AIW von weiteren Erfüllungsgehilfen und / oder Verrechnungsstellen u.ä. für den Ausgleich der Forderungen zwischen dem Auftraggeber AG und dem Auftragnehmer AN (das kann AIW direkt oder von dieser ausgewählter Erfüllungsgehilfe sein) – über deren Verrechnungskonten sind immer sämtliche Verbindlichkeiten des Auftraggebers AG über dieses Verrechnungskonto (AIW ODER ERFÜLLUNGSGEHILFE) an den Auftragnehmer AN schuldbefreiend dahin direkt auszugleichen!

Insofern tritt der AN wiederum seine Ansprüche gegen die Auftraggeber (Kunden von A-Z) jeweils in voller Höhe der Forderungen (dies betrifft auch Provisionsforderungen, die noch nicht durch AIW - INTERNATIONAL fakturiert wurden, jedoch Leistungen – also z.B. Auftrags- oder Personalvermittlungen durch AIW - INTERNATIONAL i.o.g. Sinne erbracht worden sind) von und an AIW - INTERNATIONAL ab, solange die

Zahlung an AIW - INTERNATIONAL nicht direkt durch den Auftragnehmer (AN) erfolgte. Sollte gegenüber den Auftraggebern bzw. Kunden von A-Z die Forderung nicht geltend gemacht werden können, weil keine Offenen Rechnungsposten gegenüber dem AN ausstehen, so unterwirft sich der AN der Möglichkeit der Vollstreckung durch AIW – INTERNATIONAL!

Etwaige Zahlungen, welche durch AIW und /oder dessen Erfüllungsgehilfen (Verrechnungskonto, Inkassobetrieb, Vermögensverwaltung u.a.m.) an den Auftragnehmer AN zu entrichten sind, werden nach Prüfung der Richtigkeit und Einhaltung aller für das jeweilige Projekt/Vorhaben in Frage kommenden gesetzlicher Bestimmungen und bei Vorliegen sämtlicher notwendigen für dieses Projekt von AIW und Dritten geforderten Unterlagen, Nachweisen, Abrechnungen und Dokumenten oder auch sonstigen möglichen zu erwartenden Ansprüchen spätestens nach 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit (frühestens 30 Tage nach Geldeingang bei AIW oder Erfüllungsgehilfe/Verrechnungsstelle) an den Empfänger ausbezahlt! Ist jedoch die Prüfung der sachlichen und rechnerischen oder inhaltlichen Richtigkeit negativ oder werden aus dieser Feststellung Vermutungen wach, die einen Anspruch von weiteren durch den Auftragnehmer AN zu erstattenden Provisionen oder Honoraren durch AIW ersichtlich werden lassen, hat AIW das Recht des Sicherungseinbehaltes oder der Verrechnung dieser Guthaben mit Forderungen, die wiederum Dritte an AIW zur Sache hatten oder haben bzw. die AIW selbst in Leistungen (z.B. Beratungsleistungen und sonstige Aufwendungen) erbracht hat aber auch für der AIW entgangenen Provisionen (z.B. im Falle einer schuldhaft verursachten Beendigung und nicht mit AIW deutlich vereinbarten Beendigung eines von AIW vermittelten Projektes beim Auftraggeber AG!

8.
Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember des Folgejahres in dem der Vertrag abgeschlossen wurde und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ende des betreffenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen der beiden Partner gekündigt wird. Auch im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung, wird für die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erteilten und angebotenen Aufträge zum jeweils vermittelten Auftraggeber (Kunden) an den AN die Vereinbarung wie hier in allen Punkten weiterhin erfüllt – wie als wenn diese Vereinbarung noch wirksam wäre - und zwar solange bis der Kunde nicht mehr Auftraggeber des AN (oder mit ihm verbundenen Unternehmungen und Personen) ist. Insofern besteht natürlich ein Schutz aller VERMITTLUNGEN durch AIW – INTERNATIONAL.

9.
Wenn Sie ein Auftragsüberschuss haben und den Auftrag nicht mit Ihrem eigenen Personal abdecken können, ist es möglich, dass sie uns auch als Auftraggeber, Geschäftspartner bzw. Kunden vermitteln. In diesem Fall fließen bei Auftragsrealisierung Rückprovisionen in individuell zu vereinbarendere Höhe unseres Umsatzes auf diesen von Ihnen vermittelten Auftrag wiederum an Sie, welche wir individuell projekt- und kundenbezogen mit Ihnen zuvor schriftlich vereinbart haben.



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012



AIW-INTERNATIONAL

Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

10.

Etwaige Differenzen aus diesem Vertrag werden im Verhandlungswege beigelegt. Sollten sich aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten ergeben, so kann jeder Teil die Entscheidung durch ein Schiedsgericht unter gleichzeitiger Ernennung des Schiedsrichters zur Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges fordern oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

Gerichtsstand ist das für den Ort des Firmensitzes von AIW - INTERNATIONAL zuständige Gericht.

Wird ein Schiedsgericht gefordert und lehnt der andere Teil innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Aufforderung die Entscheidung durch ein Schiedsgericht ab, so sind nur noch die ordentlichen Gerichte zuständig. Im anderen Fall hat er innerhalb 14 Tage nach Zugang dieser Aufforderung auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.

Ernennt er innerhalb dieser Zeit keinen Schiedsrichter, so ist der erste Teil berechtigt, von der für ihn zuständigen IHK den zweiten Schiedsrichter ernennen zu lassen. Dem Spruch des Schiedsrichters sich zu fügen, verpflichten sich beide Teile. Ist eine Entscheidung bereits vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung nur mit Einverständnis beider Teile möglich.

11.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Colditz/Leipzig/ _____ ,
den _____

Unterschrift/Stempel

Auftragnehmer – AN - AUFTRAGNEHMER

Für AIW - INTERNATIONAL



Detlef Wahlich – Geschäftsleiter

FON: 0049 (0) 341-23 16 23 – 0

FAX: 0049 (0) 341-23 16 23 – 25

MOBIL: 0049 (0) 172-3944251

e-mail: d.wahlich@aiw-international.de

Internet: www.aiw-international.de

Erstellt am und gültig ab dem 01.01.2018



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012

Wir machen Arbeit!
Wir machen Arbeit!

AIW-INTERNATIONAL